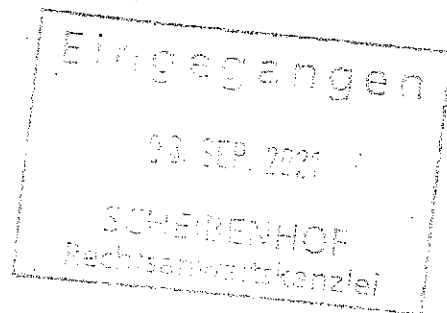
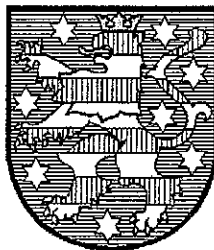


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **2. August 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 25.08.2020 wird aufgehoben.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

I.

Der Kläger ist nicht ordnungsgemäß ausgewiesener afghanischer Staatsangehöriger, dem Volk der Tadschiken zugehörig, mit islamischem Glauben. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.06.2017 wurde für ihn ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgestellt. Die seit 23.06.2017 unanfechtbare Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der Annahme, dass bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf Grund seiner Minderjährigkeit und ohne familiäres Netzwerk mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage drohen würde.

Mit Verfügung vom 08.06.2020 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Im Anschreiben des Bundesamtes vom 08.06.2020, zugestellt am 17.06.2020, wurde dem Kläger der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt. Ferner wurde ihm gem. § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Dabei wurde der Kläger aufgefordert, alle Gründe vorzutragen, die seiner Meinung nach einem Widerruf des Abschiebungsverbotes bzw. einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen könnten. Zur Begründung der Einleitung des Widerrufsverfahrens wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger jetzt volljährig ist und ihm nun eine Rückkehr nach Afghanistan zugemutet werden kann.

Eine Stellungnahme des Klägers ging dem Bundesamt durch seine anwaltliche Vertretung am 25.07.2020 zu. Der Kläger habe die wichtigen Jahre seiner Sozialisierung in Deutschland verbracht. Zudem habe der Ausländer westliche Verhaltensweisen angenommen und würde in Afghanistan als christlich kontaminiert und vermögend gelten. Er unterliege damit einer erhöhten Entführungsgefahr. Zudem habe dem Ausländer bereits im Anerkennungsverfahren mindestens subsidiärer Schutz zugestanden, da ihn das gleiche Verfolgungsschicksal wie seinen Bruder

treffe, der Flüchtlingsschutz erhielt. Von einer Klage sei lediglich abgesehen worden, weil der damalige Vormund des Ausländers eine Rechtsmittelführung nicht befürwortete.

2. Mit Bescheid vom 25.08.2020 hat die Beklagte die Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG widerrufen und festgestellt, dass auch ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliege. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde gem. § 4 Abs. 2 VwZG am 01.09.2020 zur Post gegeben.

II.

Hiergegen ließ der Kläger am 03.09.2020 Klage am Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Er lässt beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 28.08.2019 aufzuheben.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 06.04.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG).

Auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 02.08.2021 wird verwiesen. Die Bundesamtsakten (Ausgangs- und Widerrufsverfahren, elektronisch) haben dem Gericht vorgelegen und waren Grundlage seiner Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 25.08.2020 ist, soweit darin der Widerruf der Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt, erfolgt, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Er ist daher insgesamt aufzuheben.

I. Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO (BVerwG, U. v. 29.06.2015 – 1 C 2/15 –, juris). Mit Aufhebung des Widerrufs lebt die ursprüngliche bestandskräftige Feststellung des Abschiebeverbotes wieder auf. Es bedarf auch dann keines erneuten positiven Ausspruchs durch das Bundesamt, wenn nunmehr andere Gründe für ein Abschiebeverbot streiten als bei der ursprünglichen Feststellung.

II. Rechtsgrundlage für den Widerruf des Abschiebungsverbotes ist § 73c Abs. 2 AsylG. Hiernach ist die Feststellung der Voraussetzungen der § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

1. Der Widerruf ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist dem Kläger mit Schreiben des Bundesamts vom 25.08.2020 gemäß § 73c Abs. 3 i.V.m. § 73 Abs. 4 AsylG die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf schriftlich mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

2. Die materiellen Voraussetzungen für den Widerruf eines Abschiebungsverbotes gemäß § 73c Abs. 2 AsylG liegen jedoch nicht vor.

Nach § 73c Abs. 2 AsylG ist die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 73c Abs. 2 AsylG erfordert die Feststellung einer derartigen Veränderung der Sachlage, dass die Voraussetzungen für das festgestellte Abschiebungshindernis entfallen sind und verlangt dabei ebenso wie vormals § 73 Abs. 3 AsylVfG eine beachtliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Durch neue Tatsachen muss sich eine andere Grundlage für die Gefahrenprognose bei dem jeweiligen Abschiebungsverbot ergeben.

Sind danach die tatsächlichen Voraussetzungen für das konkret festgestellte Abschiebungsverbot entfallen, ist zudem zu prüfen, ob nationaler zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz aus anderen Gründen besteht (vgl. BVerwG, U. v. 29.09. 2011 – 10 C 24.10 –, juris, Rn. 17 zu § 73 Abs. 3 AsylVfG; OVG Münster, U. v. 03.03.2016 – 13 A 1828/09.A –, juris, Rn. 36).

Im Anfechtungsprozess gegen den Widerruf von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht nach § 73c Abs. 2 AsylG hat das Verwaltungsgericht den Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und dabei auch vom Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe sowie von der Behörde nicht angeführte Widerrufsgründe einzubeziehen (vgl.

BVerwG, U. v. 29.06.2015 – 1 C 2.15 –, juris, Rn. 14; U. v. 31.01.2013 – 10 C 17.12 –, juris, Rn. 9).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG der Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung (vgl. VG Würzburg, U. v. 21.10.2019 – W 9 K 19.31248 –, juris, Rn. 17; VG Gelsenkirchen, U. v. 16.01.2019 – 7a K 3425/18.A –, juris, Rn. 48).

Erforderlich ist eine nicht nur vorübergehende und grundlegende Änderung der Umstände, die zur Folge hat, dass der bislang Schutzberechtigte tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erleiden (vgl. Marx, AsylVfG, 9. Aufl., 2017, § 73c Rn. 5; VG Gelsenkirchen, U. v. 16.01.2019 – 7a K 3425/18.A –, Rn. 52 - 53, juris).

Soweit die dem Bescheid vom 25.08.2020 maßgeblich zugrunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen des festgestellten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG (Minderjährigkeit des Klägers) mittlerweile entfallen sind, führt dies dennoch nicht zum Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf. Denn es bestehen im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weiterhin tatsächliche Verhältnisse, die die Aufrechterhaltung der Feststellung des Abschiebeverbotes tragen. Die Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nämlich derzeit jedenfalls aus anderen Gründen vor:

Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2010 - 10 C 14/10 -, juris, Rn. 9), wobei § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGh, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rn. 9).

Gem. § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Zur Auslegung dieser Norm ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückzugreifen (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 -1 B 25.18 -, juris, Rn. 8).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer

erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20). Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13/12 -, juris, Rn. 25). Aufgrund des absoluten Charakters des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes und dessen grundlegender Bedeutung wendet ihn der EGMR auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herrührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates zuzuordnen sind (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.).

Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Entsprechend verweist das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 07.05.2019 (ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -) auch nochmals darauf hin, dass neben der Gefährdungssituation aufgrund der allgemeinen Situation der Gewalt im Abschiebezielstaat auch schlechte humanitäre Verhältnisse in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 1 B 25.18, juris, Rn. 9 und U. v. 31.01.2013 10 C 15.12, juris, Rn. 23 und 25). Die sozioökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebungszielstaat haben dabei weder notwendig noch ausschlaggebend einen Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein (vgl. EGMR, U. v. 29.01.2013 60367/10, S. H. H./The United Kingdom, HUDOC, Rn. 74, v. 28.06.2011 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom HUDOC, Rn. 278, v. 20.01.2009 32621/06, F. H./Sweden, HUDOC, Rn. 92 und v. 11.01.2007 1948/04, Salah Sheekh/The Netherlands, HUDOC, Rn. 141). Denn Art. 3 EMRK dient hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte (vgl. EGMR, U. v. 27.05.2008 26565/05, N./The United Kingdom HUDOC, Rn. 44).

Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder fehlende staatliche Mittel zurückzuführen sind, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, können aber in Anwendung des in einem solchen Fall maßgeblichen, vom EGMR entwickelten strengen Maßstabs, in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen (vgl. vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 8319/07 und 11449/07,

Sufi and Elmi/The United Kingdom, HUDOC, Rn. 282 und 278 sowie v. 29.01.2013 60367/10, S. H. H./The United Kingdom, HUDOC, Rn. 75; siehe auch EGMR, U. v. 13.12.2016 41738/10, Paposhvili/Belgium, HUDOC, Rn. 183 zu solchen ganz besonderen Ausnahmefällen; ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -).

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist allerdings keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, B. v. 23.08.2018 1 B 42.18, juris, Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, B. v. 23.08.2018 1 B 42.18, juris, Rn. 11). Sowohl die Rechtsprechung des EGMR (U. v. 28.06.2011 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi v. The United Kingdom, HUDOC, Rn. 278, 282 f.), als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 31.01.2013 10 C 15.12 juris Rn. 23) machen deutlich, dass bei nichtstaatlichen Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind.

Maßgeblich ist es, dass eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr bestehen muss. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (OVG Lüneburg, U. v. 29.01.2019 9 LB 93/18, juris, Rn. 52; VGH Baden-Württemberg, U. v. 11.04.2018 A 11 S 924/17, juris, Rn. 141).

Aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage und der schlechten Lebensbedingungen aufgrund des Eroberungszuges der Taliban ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine unmenschliche Behandlung des Klägers im Sinne des Art. 3 EMRK zu befürchten.

Zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt bzw. einen Tag nach der mündlichen Verhandlung waren lediglich 68 Provinzen noch von der afghanischen Regierung kontrolliert. 116 Provinzen

waren umkämpft, während 223 Provinzen von den Taliban erobert waren (The Long War Journal, Mapping Taliban Control in Afghanistan, Weekly time lapse video of the Taliban's Advance | Apr 13 to Present, abgerufen am 23.08.2021, <https://www.longwarjournal.org/mapping-taliban-control-in-afghanistan>). Im Zuge der bis dahin erfolgten Eroberungen werden den Taliban seitens der USA und Großbritanniens Kriegsverbrechen und Racheaktionen an der Zivilbevölkerung vorgeworfen (Begehen die Taliban Kriegsverbrechen?, Deutsche Welle, abgerufen am 23.08.2021, <https://www.dw.com/de/begehen-die-taliban-kriegsverbrechen/a-58734773>). Das Auswärtige Amt führt zum dieser Entscheidung unmittelbar vorausgehenden Zeitraum aus: „Am 30.07.21 seien in der Provinz Kabul bei einem Einschlag einer Mörsergranate fünf Zivilisten getötet und zwölf weitere verletzt worden. Am 29.07.21 berichtete das afghanische Staatsministerium für Friedensangelegenheiten, in den letzten vier Monaten seien ca. 5.600 Zivilisten in den Kämpfen getötet oder verletzt worden. Am 27.07.21 wurde berichtet, dass in der Provinz Kandahar 100.000 Personen aufgrund der Kämpfe zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban vertrieben worden seien. Wohngegenden von Zivilisten würden von beiden Seiten als Bunker benutzt und täglich würden Zivilisten in den Auseinandersetzungen getötet. Am 27.07.21 meldete das afghanische Ministerium für Flüchtlinge und Rückführungen, dass alleine in den letzten 15 Tagen mehr als 14.000 Familien aufgrund der Kämpfe vertrieben worden seien, im gesamten Monat sogar mehr als 72.000 Familien. Hauptsächlich in den Provinzen Kunduz, Baghlan, Takhar, Jawzjan, Helmand, Laghman, Paktia und Ghazni. Am 26.07.21 wurde gemeldet, dass zwei Frauen und ein Kind in der Stadt Maimana (Provinz Faryab) durch Artilleriebeschuss getötet worden seien.“ (Briefing Notes Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration, 02. August 2021, Afghanistan, Anschläge auf Zivilisten / Binnenvertriebene). OCHA spricht in seinem Weekly Humanitarian Update in der Zeit vom 2. August bis zum 8. August 2021 von 389.645 Vertriebenen (OCHA AFGHANISTAN, Weekly Humanitarian Update (2–8August 2021)). Außerdem heißt es im entsprechenden Bericht zum Süden des Landes: „Der Konflikt zwischen den Afghanischen Nationalen Sicherheitskräften (ANSF) und einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe (NSAG) eskalierte in und um die Provinzhauptstädte von Nimroz, Hilmand und Kandahar. Am 6. August 2021 übernahm die NSAG unter Vermittlung lokaler Ältester die Kontrolle über die Stadt Zaranj, ohne dass die ANSF Widerstand leisteten. Dem gingen heftige Kämpfe im Verwaltungszentrum des Bezirks Kang (etwa 40 km von Zaranj entfernt) voraus. In mehreren Gebieten der Stadt Lashkargah in der Provinz Hilmand kam es weiterhin zu heftigen bewaffneten Zusammenstößen und Luftangriffen. Eine Schule wurde Berichten zufolge von einer der Konflikt-

parteien genutzt und bei den Kämpfen beschädigt. Berichten zufolge haben die Menschen begonnen, aus der Stadt in nahe gelegene Dörfer und Nachbarbezirke zu fliehen. Die humanitären Partner konnten die Zahl der Binnenflüchtlinge aus Lashkargah aufgrund der anhaltenden Kämpfe nicht überprüfen. In Kandahar-Stadt wurden die Kämpfe, die zu vermehrten Opfern unter der Zivilbevölkerung führten, und die Aufräumarbeiten der ANSF mit Unterstützung durch Luftangriffe fortgesetzt. Mehrere Raketen schlugen auf dem Flugplatz Kandahar ein, was zu einer vorübergehenden Aussetzung der Flüge nach/von Kandahar führte. Sowohl die Grenze zwischen Zaranj Milak und Iran als auch die Grenze zwischen Spin Boldak Wesh und Pakistan sind von beiden Seiten geschlossen. Es wird von einem stetigen Zustrom von Binnenvertriebenen berichtet, die sich in ruhigeren Teilen der Stadt niederlassen. Die zunehmende Zahl von Opfern, insbesondere in den Städten Lashkargah und Kandahar, stellt eine zusätzliche Belastung für die ohnehin schon begrenzte Gesundheitsversorgung in der Region dar. Zeitweilige Straßensperrungen, insbesondere in den Provinzen Hilmand und Kandahar, behindern die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung, den Transport von Nahrungsmitteln und humanitären/medizinischen Gütern. Wiederholte Ausfälle des mobilen Dienstes, insbesondere in der Stadt Kandahar, verzögerten den Informationsaustausch und die humanitäre Koordination. Aufgrund des Konflikts in Hilmand und der unsicheren Lage in Nimroz wurden die Bewertungen vorübergehend ausgesetzt und werden wieder aufgenommen, sobald sich die Lage stabilisiert hat. In Kandahar sind weiterhin behördenübergreifende Teams vor Ort, um die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen zu ermitteln.“ (OCHA AFGHANISTAN, Weekly Humanitarian Update (2–8August 2021). Zum Nordosten des Landes führt OCHA aus: „Die allgemeine Sicherheitslage hat sich aufgrund einer Eskalation der Kämpfe erheblich verschlechtert. Nach einer Woche heftiger bewaffneter Auseinandersetzungen gerieten die Städte Kundus und Taloqan unter die Kontrolle einer NSAG, was zur Aussetzung humanitärer Maßnahmen in beiden Städten führte. Berichten zufolge wurden bei den Kämpfen in Kundus 11 Zivilisten getötet und 42 weitere verwundet. Die Hauptstadt von Badakhshan, Faizabad, ist Berichten zufolge umzingelt. Vorläufigen Berichten zufolge ist ein großer Strom von Menschen, die durch den Konflikt in Kundus vertrieben wurden, in Richtung Kabul und Mazar-e Sharif geflohen. Binnenvertriebene, die auf offenem Gelände in der Stadt Kundus lebten, sind Berichten zufolge in ihre Herkunftsgebiete zurückgekehrt.“ (OCHA AFGHANISTAN, Weekly Humanitarian Update (2–8August 2021)) Über den Osten heißt es im Bericht: „Die Sicherheitslage ist nach wie vor unbeständig, da die Parteien weiterhin um die Kontrolle über wichtige Gebiete kämpfen. Als Reaktion auf die schweren Überschwemmungen vom 29. Juli 2021 im Dorf Maherdish im Bezirk Kamdesh

in der Provinz Nuristan wurden Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygieneartikel bereitgestellt, nachdem zuvor bereits Hilfsgüter von den Vereinten Nationen und ARCS geliefert worden waren. Seit dem 25. Juli 2021 wurden Zehntausende von Menschen durch eine Eskalation des Konflikts in der Provinz Kunar vertrieben und flohen in Bezirke innerhalb der Provinzen Kunar und Nangahar. Bislang wurden 13.965 Binnenvertriebene aus Kunar identifiziert, die Hilfe erhalten sollen, nachdem 34.034 Personen von interinstitutionellen Bewertungsteams befragt wurden. Etwa 4.000 Menschen, die aus Ghaziabad, Nari und Asmar nach Asadabad vertrieben wurden, erhielten Nahrungsmittelhilfe, Zelte und Hilfsgüter. Fünf mobile Teams bieten grundlegende Gesundheits- und Ernährungsdienste an. In der Provinz Nangarhar prüfen behördenübergreifende Teams die Bedürfnisse von rund 28.000 Menschen aus der Provinz Kunar, die Berichten zufolge durch den Konflikt vertrieben wurden. 33.999 Menschen wurde in dieser Woche sofortige humanitäre Hilfe empfohlen, während die Bewertungen in Nangarhar, Kunar und Laghman noch andauern. Insgesamt erhielten 19.747 Menschen humanitäre Hilfe.“ (OCHA AFGHANISTAN, Weekly Humanitarian Update (2–8 August 2021)) Hinsichtlich des Westens des Landes stellte sich die Lage zu diesem Zeitpunkt laut OCHA folgendermaßen dar: „Die Sicherheitslage blieb angespannt, und es gab Berichte über anhaltende Zusammenstöße, die Zivilisten und humanitäre Organisationen betrafen. Der Betrieb des Flughafens Hirat wurde zeitweise unterbrochen, da es entlang der Hauptstraße zu bewaffneten Zusammenstößen kam und Mörser in und um den Flughafen einschlugen. Trotz dieser Herausforderungen haben die humanitären Teams ihre Arbeit fortgesetzt und 31.535 Menschen identifiziert, die durch den Konflikt in den Provinzen Badghis und Hirat vertrieben wurden. Die Hilfsorganisationen haben damit begonnen, die Menschen in Not mit humanitärer Hilfe zu versorgen.“ (OCHA AFGHANISTAN, Weekly Humanitarian Update (2–8 August 2021)) Auch das Zentrum des Landes blieb von der höchst volatilen Situation nicht verschont: „Die Sicherheitslage blieb instabil und unvorhersehbar, und die Konflikte und die Gewalt in den Provinzen Kabul, Logar, Maidan Wardak, Parwan, Kapisa, Khost, Ghazni, Paktya und Paktika nahmen zu. Berichten zufolge wurden in den Provinzen Chost, Kabul, Ghazni, Maidan Wardak und Paktika insgesamt 61 Zivilisten getötet und 65 weitere durch Mörser, Bomben am Straßenrand und gezielte Tötungen verletzt. Zwischen dem 1. Juli und dem 5. August 2021 überprüften die interinstitutionellen Teams, dass 5.800 Binnenvertriebene in Kabul ankamen und mit Nahrungsmitteln, Haushaltsgegenständen, Wasser und sanitären Einrichtungen unterstützt wurden. Die meisten der in Kabul untergebrachten Personen sind bei Freunden und Familienangehörigen untergebracht, aber eine wachsende Zahl von ihnen lebt im Freien. Zehn Teams bewerten die Situation der Menschen, die sich in Parks und auf Freiflächen aufhalten. Sie haben festgestellt, dass weitere 4.522

Binnenvertriebene Unterkünfte, Nahrungsmittel, sanitäre Einrichtungen und Trinkwasser benötigen. Während des Berichtszeitraums erhielten 41.783 Binnenvertriebene in den Provinzen Bamyan, Daykundi, Khost und Ghazni humanitäre Hilfe.“ (OCHA AFGHANISTAN, Weekly Humanitarian Update (2–8August 2021)) Ähnlich verhielt es sich im Norden des Landes: „Die Sicherheitslage blieb im gesamten Norden unbeständig, insbesondere nachdem die NSAG die Kontrolle über zwei Provinzhauptstädte übernommen hatte: Sar-e-Pul Stadt in der Provinz Sar-e-Pul und Shiberghan in der Provinz Jawzjan. Während des Berichtszeitraums wurden 8.470 Menschen von Bewertungsteams als durch den Konflikt vertrieben und hilfsbedürftig eingestuft, während 1.015 Menschen humanitäre Hilfe erhielten.“ (OCHA AFGHANISTAN, Weekly Humanitarian Update (2–8August 2021))

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse geht das Gericht davon aus, dass die Sicherheitslage zum Zeitpunkt der Entscheidung in einem Maße angespannt war, die eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK befürchten lässt. Die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zeigen, dass im ganzen Land Gewalt, Unruhen und Vertreibung herrschen und auch für den Kläger bei seiner Rückkehr zu befürchten wären. Angesichts dieser Umstände wäre es auch dem Kläger nicht zumutbar, sich auf den Tagelöhnerarbeitsmarkt zur Erwirtschaftung seines Lebensunterhaltes verweisen zu lassen, da dieser auf für das Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht absehbaren Zeit in einem Maße zusammengebrochen sein dürfte, der einem Rückkehrer aus dem Ausland keinen erwartbaren Zugang versprechen dürfte. Nach Auffassung des Gerichts stünde dem Kläger zum relevanten Zeitpunkt auch keine andere Einnahmequelle oder Obdach bei einer Rückkehr zur Verfügung. Da das Gericht angesichts der beschriebenen Umstände bzw. nach einem Einmarsch der Taliban in Kabul oder heftigen Kämpfen um die Hauptstadt nicht davon ausgeht, dass Rückkehrhilfen vor Ort ausgezahlt werden, kann der Kläger auch nicht auf diese verwiesen werden, weshalb auch aufgrund der schlechten Lebensbedingungen ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgen aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat

nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook